



Gemeindeaufsicht
Zonenplan Teiländerung Löberenweid
Gemeinde Cham

Gemeindeaufsicht	6330 Cham
Postgang vom	10.12.10
Postgang zu	818
☐ zur Kenntnis	F+V
☐ GIS-Fachstelle	GI
Federführung:	
bis 01.06	S+G
☒ zur all. Erledigung	V+G
Federführung:	
bis	ZD

Das Amt für Raumplanung,

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Cham am 16. November 2010 beschlossene Zonenplan Teiländerung Löberenweid wird im Sinne einer Grenzbereinigung zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Cham wird aufgefordert, die entsprechenden Pläne anzupassen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Postfach 265, 6330 Cham (Beilage: 4 Expl. Zonenplan Teiländerung Löberenweid vom 4. Juni 2010)
 - Baudirektion, Fachstelle Landerwerb / Immobiliengeschäfte
 - GIS-Fachstelle (Beilage: 1 Expl. Zonenplan Teiländerung Löberenweid vom 4. Juni 2010)
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 1 Expl. Zonenplan Teiländerung Löberenweid vom 4. Juni 2010)

Amt für Raumplanung

René Hutter
Kantonsplaner

Zug, 9. Dezember 2010 / AMAL / 15723

Nach der Umgestaltung der Einmündung Schluechtstrasse in die Knonauerstrasse ist die Umzonung zweier Kleinstflächen vorzunehmen, um die Bauzonengrenzen und die Abgrenzungen der effektiven Strassenflächen wieder in Übereinstimmung zu bringen.

Die infolge der geänderten Strassenführung neu der Strassenfläche statt wie bisher dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 203 und damit der Wohn- und Arbeitszone WA3 zugeordnete Fläche beträgt ca. 55 m². Bei einer zulässigen Ausnutzungsziffer von 0.70 entspricht dies einem Verlust von ca. 38 m² anrechenbarer Geschossfläche für das entsprechende Grundstück. Im Gegenzug wird eine bisher dem Strassengrundstück Nr. 204 zugehörige Teilfläche neu dem südlich angrenzenden Grundstück Nr. 228 zugeteilt. Die Zonierung dieser Ergänzungsfläche entspricht derjenigen des übrigen Grundstückes (Wohnzone W3a). Die zusätzliche Bauzonensfläche beträgt ca. 120 m². Bei einer zulässigen Ausnutzungsziffer von 0.55 entspricht dies einem Gewinn von ca. 66 m² anrechenbarer Geschossfläche.

Aufgrund der Geringfügigkeit der betroffenen Flächen und da die schriftliche Zustimmung aller Betroffenen vorliegt, kann auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden.